



Solaroffensive Augsburg



Stadt Augsburg



Erneuerbare-Energien-Gesetz und Solarspitzenengesetz (Stand: Sept. 2025)

Einspeisevergütung (abnehmend)

Fixe Einspeisevergütung für Strom aus Gebäude-PV-Anlagen lt. EEG 2023, abhängig von Anlagengröße und Betreibermodell, gewährt auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage.

	Bis 10 kWp	Anteilig über 10 bis 40 kWp	Anteilig über 40 bis 100 kWp
Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung	7,78 ct/kWh	6,73 ct/kWh	5,50 ct/kWh
Volleinspeisung	12,34 ct/kWh	10,35 ct/kWh	10,35 ct/kWh

Diese Vergütungssätze gelten für Anlagen, die ab 1. Februar 2026 bis 31. Juli 2026 in Betrieb gehen.

Flexi-Modell

Mit dem Flexi-Modell kann jeweils für das Folgejahr gewählt werden, ob die PV-Anlage als Eigenverbrauchsanlage mit Überschusseinspeisung oder als Volleinspeiseanlage betrieben wird.

Anlagen-Mix

Auf einem Dach können Anlagen zur Volleinspeisung und zum Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung gleichzeitig betrieben werden. Voraussetzung: messtechnisch getrennte Installation der Anlagen.

- ➔ Flexi-Modell und Anlagen-Mix eröffnen – v.a. bei relativ großen Dachflächen - Vorteile:
- Vollbelegung auch bei geringem Eigenverbrauchsanteil wirtschaftlich realisierbar
 - Die Größe der Anlage kann im Laufe der Jahre den Strombedarfs angepasst werden

Solarspitzenengesetz

Der Gesetzgeber setzt verstärkt Rahmenbedingungen und Anreize zugunsten der netzdienlichen Erzeugung und Nutzung von PV-Strom, um die Netzbelastung zu verringern und Instabilitäten zu vermeiden. Kernpunkte für Betreiber von Anlagen auf kleinen Wohngebäuden:

Nach dem 25.2.2025 in Betrieb gehende PV-Anlagen:

Steuerbarkeit der Einspeiseleistung ins öffentliche Netz durch den Netzbetreiber

- Neu installierte Anlagen ab 7 kWp: Einbau intelligenter Messsysteme (iMSys; digitaler Stromzähler + Internet-Kommunikationsmodul + Steuerbox) ist Pflicht, allerdings noch gebremst durch eingeschränkte Verfügbarkeit; der Netzbetreiber meldet sich zur gegebenen Zeit bezüglich der Umrüstung des vorhandenen Zählers
- Neu installierte Anlagen ab 2 kWp, sofern ohne iMSys: Begrenzung der Einspeiseleistung am Einspeisepunkt ins öffentliche Netz auf 60 % der installierten PV-Leistung



Solaroffensive Augsburg

Änderungen bei der EEG-Einspeisevergütung

- grundsätzlich weiterhin auf 20 Jahre garantiert, aber abnehmend (rd. 8 ct/kWh)
- mit iMSys: keine Einspeisevergütung in Phasen negativer Börsenstrompreise, Kompensation wird am Ende des 20-jährigen EEG-Vergütungszeitraums „angehängt“

Wenn Strom in Phasen negativer Börsenstrompreise nicht ins öffentliche Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht oder zunächst gespeichert wird, kann der Anlagenbetreiber aus dieser Regelung einen finanziellen Gewinn ziehen.

Vor 25.2.2025 in Betrieb gegangene Anlagen:

- bei freiwilligem Einbau eines iMSys: höhere Einspeisevergütung (+0,6 ct/kWh)

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)

Bei Wallboxen, Wärmepumpen, Stromspeichern und Klimaanlage ab einer Leistung von 4,2 kW muss der Strombezug aus dem öffentlichen Netz durch den Netzbetreiber steuerbar sein. Das erfolgt über ein iMSys und eine Steuerbox, die im Zählerschrank Platz finden müssen. Um Überlastungen im Stromnetz zu vermeiden, darf der Netzbetreiber die Leistungsaufnahme dieser großen Verbrauchseinrichtungen für max. zwei Stunden pro Tag verringern („dimmen“). Eine Leistungsaufnahme von zumindest 4,2 kW je steuerbarer Verbrauchseinheit bleibt dabei erhalten.

Als Kompensation erhält der Anlagenbetreiber eine finanzielle Vergütung vom Netzbetreiber (Netzentgelte nach Modul 1, Modul 2 oder Modul 3).

Senkung der Mehrwertsteuer auf PV und Speicher auf 0%

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sinkt die Mehrwertsteuer 2023 für die Anschaffung und Installation von PV-Anlagen und Stromspeicher bei Wohngebäuden auf 0%. Unter diese Regelung fallen auch Leistungen, die bereit 2022 beauftragt oder begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden.

Ertrags-/Einkommensteuerbefreiung für Erlöse aus dem Betrieb von PV-Anlagen

Die Einkommensteuerbefreiung gilt für Erlöse aus PV-Anlagen bis 30 kWp (bzw. 15 kWp je Wohn-/Gewerbeeinheit) und ggf. größere Anlagen. Damit entfallen zugleich die entsprechenden steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten (allerdings auch für bereits bestehende Anlagen).

- ➔ Für privat betriebene Anlagen empfiehlt sich künftig die Nutzung der unkomplizierten **Kleinunternehmerregelung (KUR)**, mit der sich die PV-Anlage ohne Kontakt zum Finanzamt betreiben lässt. Eine Anmeldung beim Finanzamt ist nicht mehr erforderlich. Ausnahme sind sehr große PV-Anlagen.